

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BRITA Wasser-Filter-Systeme AG

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von BRITA Wasser-Filter-Systeme AG (im Folgenden: „BRITA“) mit Dritten (im Folgenden: „Abnehmer“) abgeschlossenen Kauf-, Service- und Mietverträge. Allein von beiden Seiten akzeptierte einzelvertragliche Vereinbarungen gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Abnehmers haben für Geschäfte mit der BRITA Wasser-Filter-Systeme AG keine Gültigkeit, wenn BRITA deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Der Vertragsschluss erfolgt ausschliesslich mit Unternehmen im Sinne von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts sowie natürlichen Personen (Einzelunternehmen), die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln (B2B). Die Vertragsparteien sind keine Verbraucher und nehmen regelmässig am Geschäftsbetrieb teil.
3. Online geschlossene Verträge unterliegen den besonderen Bestimmungen der in § 3.1 beschriebenen Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Diese Bedingungen werden von den Parteien als Ersatz für alle früheren Bedingungen und Konditionen vereinbart, die (ausdrücklich oder stillschweigend) zwischen den Parteien vereinbart wurden oder auf andere Weise als verbindlich für die Parteien angesehen oder betrachtet werden.
5. Diese Bedingungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
6. Änderungsvorbehalt: Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden dem Kunden angezeigt und werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht.

§ 2 Geschäftsbereiche

1. Diese AGB sind gültig für den Verkauf, die Vermietung und die Serviceverträge im B2B Wasserspender-Geschäft der BRITA Wasser-Filter-Systeme AG. Dazu gehören neben Wasserspendern auch Zubehör und andere Produkte, wie Filter und Reinigungsmittel.
2. BRITA behält sich vor, die Arbeiten gemäss mit dem Abnehmer geschlossenen Miet- oder Serviceverträgen von autorisierten BRITA-Service-Partnern ausführen zu lassen.
3. Lieferungen erfolgen im nationalen Bereich auf Kosten und Risiko von BRITA (geliefert verzollt). Bei der Lieferung über logistische Dienstleister stellt BRITA dem Abnehmer die mit diesem vereinbarten Transportkosten in Rechnung. Diese können allenfalls von den tatsächlichen Transportkosten beim logistischen Dienstleister abweichen.
4. Lieferungen erfolgen im internationalen Bereich nach Incoterms® 2020.

§ 3 Angebot und Abschluss von Verträgen

1. Ein Kauf-, Miet- oder Servicevertrag kommt im laufenden Geschäftsverkehr auch online erst zustande, wenn BRITA die Bestellung des Abnehmers schriftlich oder per E-Mail (Textform) bestätigt (Auftragsbestätigung oder Übersendung des unterzeichneten Vertrages). Der Vertrags- und Leistungsbeginn wird im Vertrag selbst geregelt.
2. An Angebotsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält BRITA sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise, Rabatte und Zahlungsbedingungen (Fälligkeiten) basieren auf der am Tag der Bestellung gültigen Preisliste oder, falls abweichend, dem von BRITA gemachten gültigen Angebot.
2. Produkte sind bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer Eigentum von BRITA.

§ 5 Lieferungen und Leistungen

1. BRITA behält sich vor, Lieferungen und Leistungen zeitlich zu verschieben, wenn z.B. Ware nicht verfügbar oder Personal nicht einsetzbar ist. Eine daraus evtl. entstehende Forderung auf Entschädigung oder Haftung wird ausgeschlossen, wenn diese durch ein Ereignis höherer Gewalt oder dadurch verursacht wird, dass der Abnehmer dem Verkäufer keine ausreichenden Lieferanweisungen oder sonstige für die Lieferung der Geräte relevante Anweisungen erteilt hat (Annahmeverzug). Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrungen, behördliche Eingriffe, Epidemien und Pandemien, Energie- und Rohstoffmangel, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete

Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen gleich, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von BRITA schuldhaft verursacht worden sind.

2. Für gelieferte Ware, auch wenn sie nicht in das Eigentum des Abnehmers übergegangen ist, haftet der Abnehmer gegenüber BRITA und Dritten für Beschädigungen oder abhandengekommene Ware und Gefahren, die von der gelieferten Ware ausgehen.

§ 6 Pflichten des Abnehmers

1. Der Abnehmer ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die vollständige und fristgerechte Durchführung des Service sowie der Montage und Inbetriebnahme erforderlich ist.
2. Der Abnehmer hat zu gewährleisten, dass Techniker von BRITA oder einem von BRITA beauftragten Unternehmen spätestens nach 15 Minuten beginnen können und die Service- oder Montageleistungen ohne vom Abnehmer zu vertretende Verzögerungen und Unterbrechungen durchgeführt werden können.
3. Der Abnehmer stellt sicher, dass zum vereinbarten Installationstermin alle vorbereiteten Massnahmen abgeschlossen sind. Insbesondere, dass die Anschlüsse für Wasser, Strom und ggf. Abwasser, entsprechend den Installationsanforderungen, fertiggestellt sind und, sofern für den Betrieb des Gerätes erforderlich, eine für Lebensmittel zertifizierte, gefüllte CO₂-Flasche bereitsteht.
4. Die Beschaffung und der Austausch von CO₂-Flaschen erfolgen durch den Abnehmer.
5. Sollte aufgrund der Nichterfüllung der in § 6.1 bis 6.4 genannten Pflichten bei Service oder Installation eine Verzögerung, wiederholte Terminverlegung oder ein Arbeitsabbruch eintreten, ist BRITA berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten gemäss der am Tag des Eintritts des Falles gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere bei Mietverträgen, wenn die Vertragslaufzeit auf Grund von Verzögerungen, die der Abnehmer oder seine Auftragnehmer zu verantworten haben, später als geplant beginnt.
6. Der Abnehmer meldet der BRITA-Hotline Gerätestörungen oder Beschädigungen unverzüglich nach deren Eintritt. Ein Auftrag zur Reparatur kommt dadurch nicht zustande. Die Mitteilung an einen anderen BRITA-Mitarbeiter, jedweder Position, ersetzt diese Meldung nicht.

§ 7 Mängel an den Produkten

1. Der Abnehmer hat die Produkte unverzüglich, das heisst innert drei Arbeitstagen nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, BRITA unverzüglich, das heisst innert drei Arbeitstagen, schriftlich oder in Textform Anzeige zu machen. Mängel sollen nach Möglichkeit bildhaft dokumentiert und an BRITA übermittelt werden. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichtet BRITA nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.
2. Unterlässt der Abnehmer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei ordnungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar war.
3. Offensichtliche transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung zudem auf dem jeweiligen Frachtpapier des Anlieferers mit Unterschrift bestätigt werden, ansonsten gelten sie als nicht gerügt. Der Abnehmer hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt.
4. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von BRITA durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Abnehmer das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
5. Nacherfüllungsort ist der Ort, an den BRITA vereinbarungsgemäss geliefert hat. Erhöhen sich die Kosten der Nacherfüllung dadurch, dass der Abnehmer die Ware an einen anderen Ort als den Ort der ersten Lieferung verbracht hat, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Abnehmer zu tragen.
6. Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an dem Produkt verjähren mit Ablauf von zwei Jahren seit Ablieferung an den Abnehmer. Eine Mängelrüge, die nach Ablauf dieser Frist bei BRITA eingeht, kann von BRITA unter Hinweis auf die Verjährung zurückgewiesen werden. Die gesetzlich zwingenden Verjährungsfristen bleiben unberührt.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. BRITA haftet nur:
 - a. für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen BRITA Vertretern oder BRITA Erfüllungsgehilfen;

- b. für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Abnehmer vertrauen darf;
- c. im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- d. soweit BRITA die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat;
- e. bei einer Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

Ansonsten haftet BRITA nicht.

2. Die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhafter Ware oder Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung, übermässigen Einsatzes oder ungeeigneter Lagerbedingungen, beispielsweise die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Dies gilt nicht bei arglistigem oder vorsätzlichem Verhalten durch BRITA oder einer Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz.
3. Die Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von CHF 1'000'000.00. Dies gilt nicht, für Ansprüche wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos beruht oder bei widersprechenden gesetzlichen zwingenden Bestimmungen.
4. Eine weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäss der vorstehenden § 8.1 bis 8.4 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern von BRITA.
6. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Garantieverlängerung durch den Hersteller

1. Bei Abschluss eines Servicevertrags der Kategorie COMFORT oder PREMIUM erhält der Abnehmer für die im Vertrag aufgeführten Geräte eine Garantieverlängerung durch den Hersteller. Diese Garantieverlängerung enthält für die Laufzeit des Vertrages Reparaturen, die aufgrund eines normalen Gebrauchs notwendig werden, und die für solche Reparaturen notwendigen Ersatzteile sowie die An- und Abfahrten des Technikers.
2. Ausgenommen ist die Erneuerung von Verschleissteilen, wie z. B. Filter. Bei Heisswassergeräten ist der Einsatz eines kostenpflichtigen Kalkfilters verpflichtend. Ausserordentliche Technikereinsätze oder Reparaturen, die aufgrund eines fehlenden Kalkfilters zustande kommen, werden gesondert in Rechnung gestellt (Arbeitszeit, An- und Abfahrt, Ersatzteile).
3. Ausgenommen ist die Reparatur von Beschädigungen durch äussere Gewalteinwirkung und Feuer, auch wenn dies nicht unter Vorsatz eintritt, sowie Schäden, die durch das Nichteinhalten der Bedienungsanleitungen entstanden sind. Dies gilt insbesondere für nicht den Bedienungsanleitungen entsprechend durchgeführte Filterwechsel.
4. Der Anspruch auf die Durchführung der Reparatur entfällt, wenn:
 - a. die Reparaturkosten den Zeitwert des Gerätes am Tag des Defektes übersteigen (wirtschaftlicher Totalschaden).
 - b. Ersatzteile aufgrund des Alters des betroffenen Gerätes nicht mehr verfügbar sind.

§ 10 Datenschutz

1. BRITA ist ein globaltätiger Konzern mit grenzüberschreitenden juristischen Personen, Geschäftsprozessen, Managementstrukturen und technischen Systemen. Daher gibt BRITA Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen gegebenenfalls innerhalb von BRITA (einschliesslich verbundener Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Muttergesellschaften) oder an ihre Dienstleister und Geschäftspartner weiter und überträgt sie gegebenenfalls in Länder, in denen BRITA (einschliesslich verbundener Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Muttergesellschaften) tätig ist. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der BRITA, die unter dem folgenden Link eingesehen werden können: www.brita.ch/de_CH/datenschutzbestimmungen. Bei Aktualisierung der Datenschutzbestimmungen gelten die jeweils neusten Regelungen.

§ 11 Datenzugang und -nutzung

1. Der Abnehmer hat das Recht, die durch die Nutzung des Produkts oder der damit verbundenen Dienste erzeugten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Hierzu stellt der Anbieter dem Abnehmer auch die erforderlichen Metadaten bereit, soweit diese notwendig sind, um die Daten sachgerecht interpretieren und nutzen zu können.
2. Der Anbieter darf nicht-personenbezogene Daten ausschliesslich zu den nachfolgend vereinbarten Zwecken verwenden:
 - a. Erfüllung und Durchführung des Vertrags (z. B. Support, Abrechnung, Gewährleistung),
 - b. Sicherstellung von Betrieb, Wartung, Sicherheit und Qualität des Produkts oder der Dienste,
 - c. Verbesserung bestehender Produkte und Dienste,
 - d. Entwicklung neuer Produkte und Dienste, einschliesslich datenbasierter und KI-gestützter Lösungen,
 - e. Erstellung aggregierter oder abgeleiteter Datensätze, sofern diese keine Rückschlüsse auf einzelne Nutzer zulassen.Eine weitergehende Nutzung erfolgt nur, soweit sie mit dem Nutzer ausdrücklich vereinbart ist.
3. Der Anbieter verpflichtet sich, die erhobenen Daten nicht dazu zu verwenden, Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage, Betriebsgeheimnisse, Produktionsmethoden oder Geschäftsstrategien des Nutzers zu ziehen, sofern dies die Marktstellung des Nutzers beeinträchtigen könnte.
4. Eine Weitergabe nicht-personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn:
 - a. die Nutzung durch den Dritten ausschliesslich zur Erreichung der in Ziffer 2 genannten Zwecke erfolgt,
 - b. der Dritte vertraglich zur Einhaltung der gleichen Schutz- und Vertraulichkeitsstandards verpflichtet wird, und
 - c. keine Weitergabe an Unternehmen erfolgt, die als „Gatekeeper“ im Sinne von Art. 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 gelten.Eine weitergehende Weitergabe erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Nutzers.
5. Der Anbieter verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Massnahmen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Verschlüsselung, Zugriffskontrollen und Firewalls) zu ergreifen, um die Daten vor Verlust, Missbrauch oder unbefugtem Zugriff zu schützen.
6. Der Nutzer ist berechtigt, die ihm bereitgestellten Daten für alle rechtmässigen Zwecke zu verwenden.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, die Daten insbesondere nicht zu verwenden, um:
 - a. Produkte oder Dienste zu entwickeln, die unmittelbar mit den Produkten oder Diensten des Anbieters konkurrieren,
 - b. technische Schutzmassnahmen des Anbieters zu umgehen, oder
 - c. die Daten für rechtswidrige Zwecke zu nutzen.
8. Soweit der Anbieter Daten für eigene kommerzielle Zwecke nutzt oder diese an Dritte verkauft, hat der Nutzer Anspruch auf eine angemessene, verhältnismässige Entschädigung. Die Einzelheiten zur Vergütung werden in einer gesonderten Regelung festgelegt.
9. Nach Vertragsende wird der Anbieter keine neuen Daten mehr erheben oder nutzen. Daten, die vor Vertragsende rechtmässig erhoben wurden, dürfen ausschliesslich zu den in Ziffer 2 genannten Zwecken weiterverwendet werden.
10. Beauftragt der Kunde eine dritte Partei mit dem Betrieb des/der im Rahmen von BRITA bereitgestellten Geräts/e und besteht bei einem der beiden Unternehmen ein rechtlich relevanter Bezug zur europäischen Union (EU), so ist die Nutzung der iQ Solution-Daten sowie der zugehörigen Online-Applikation durch diese dritte Partei nur zulässig, sofern zuvor ein gesonderter Datennutzungsvertrag zwischen dem Kunden und der dritten Partei abgeschlossen wurde. Der Datennutzungsvertrag ist BRITA vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen. Ohne Vorlage eines ordnungsgemäss unterzeichneten Datennutzungsvertrags ist eine Nutzung der iQ Solution-Daten und der Online-Applikation durch Dritte ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Verwendung von personenbezogenen Daten für Information und Marketing

1. Wenn der Abnehmer bei einer Bestellung eine E-Mail-Adresse angibt, verwendet BRITA diese, um dem Abnehmer persönlich auf ihn zugeschnittene Informationen, Angebote und Hinweise auf vorteilhafte Aktionen für BRITA-Produkte und -Dienstleistungen zukommen zu lassen.
2. Wenn der Abnehmer solche Werbe-E-Mails nicht erhalten möchte, hat er das Recht, der Verarbeitung seiner Daten zum Zwecke des Direktmarketings jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne Kosten zu widersprechen. Die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs bleibt davon unberührt.
3. Der Abnehmer kann der Verarbeitung seiner Daten zu Zwecken des Direktmarketings zum Zeitpunkt der Bestellung oder zu jedem späteren Zeitpunkt per E-Mail an admin-dispenser@brita.net

widersprechen (Betreff: "Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner Daten zu Zwecken des Direktmarketings"). Ebenso kann der Abnehmer jederzeit widersprechen, indem er die jeweils enthaltene Option zur Abmeldung in der Fusszeile der Werbe-E-Mails von BRITA nutzt.

BRITA Wasser-Filter-Systeme AG, Gassmatt 6, 6025 Neudorf/LU
Gültig ab Januar 2026